

Beschluss vom 31. Mai 2022

Protokoll-Nr. 17/410

Gemeinde Hallau, Ausscheidung
der Gewässerräume und Umset-
zung der Naturgefahrenkarte

I.

Die Bauordnung und der Zonenplan der Gemeinde Hallau sind seit dem 21. Dezember 1993 in Kraft und bereits mehrere Male revidiert worden. Zuletzt wurde die Bauordnung mit Beschluss vom 24. November 2015 (Protokoll-Nr. 39/629) revidiert. Eine Gesamtrevision auf der Basis einer Siedlungsentwicklungsstrategie zur Überprüfung der Bauzonen ist gemäss kantonalem Richtplan noch dieses Jahr fällig. Die Gemeinde hat gemäss eigenen Angaben damit begonnen.

Mit der vorliegenden Teilrevision wird das Ziel verfolgt, die Gewässerräume festzulegen und die Naturgefahrenkarte im Zonenplan grundeigentümergebunden umzusetzen.

Die Gefahrenkarte und die Ausscheidung der Gewässerräume wurden von der Gemeindeversammlung am 27. November 2020 beschlossen und vom 8. bis 28. Januar 2021 öffentlich aufgelegt. Es wurden keine Rekurse erhoben. Mit Schreiben vom 5. Mai 2021 ersucht der Gemeinderat Hallau um Genehmigung der Ausscheidung der Gewässerräume und Umsetzung der Gefahrenkarte.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Änderungen der Nutzungsplanung der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Änderung der Nutzungsplanung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wurden die Änderungen der Bauordnung, die Detailpläne 1:2'000 (Gewässerabstands-

linien), der Übersichtsplan Zonenplan mit Gewässerabstandslinien 1:5'000, die Gefahrenkarte, sowie die Planungsberichte mit den Änderungsplänen öffentlich aufgelegt und den Betroffenen ein Rekursrecht an den Regierungsrat eingeräumt. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwendungen gegen die Änderung vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

3. Gemäss Planungsbericht steht eine Gesamtrevision hinsichtlich der Vorgaben der kantonalen Richtplanung auf der Basis einer Siedlungsentwicklungsstrategie mit dem Hauptthema, die Überprüfung der Bauzonenflächen hinsichtlich ihrer Lage und Dimensionierung, an. Gemäss den Festlegungen des kantonalen Richtplans ist diese noch in diesem Jahr fällig.
4. Die Beschreibung der Gewässerräume im Planungsbericht und den in den Plänen dargestellten und teilweise vermassten Gewässerabstandslinien stimmen nicht überall überein. So wird beispielsweise der Gewässerabstand östlich des Fischweihers mit 5 m beschrieben, gezeichnet und vermasst ist er mit 6 m. Für alle genehmigten Gewässerabstandslinien gelten die in den Plänen dargestellten Abstände.
5. Auch wenn es sich beim Wutachkanal, Abschnitte WK1 und WK2, um ein künstliches Gewässer handelt, kann hier nicht ohne eine umfassende Interessenabwägung auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden. Das Renaturierungspotential wird als «gross» eingestuft und dieses soll gemäss Planungsbericht dem Erhalt des Bachneunauges (eine Rote Liste Art) sowie der Längsvernetzung dienen. Der Wutachkanal erfüllt auch eine Funktion als ökologisches Element. Ein allfälliger Verzicht auf einen GWR erfordert deshalb eine durchgeführte und dokumentierte Interessenabwägung. Die entsprechende Begründung im Planungsbericht ist nachzureichen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die beiden als Grundlagen verwendeten Merkblätter «Gewässerraum im Siedlungsgebiet» und «Gewässerraum und Landwirtschaft» seit dem 1. Mai 2017 zurückgezogen wurden und seit Juni 2019 die «Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» Anwendung findet.

6. Der Gewässerraum auf dem Plan Nr. 213270/16 Schindergraben ist im Abschnitt SG2 ausserhalb der Naturschutzzone stellenweise unzureichend. Die Mindestbreite des Gewässerraums bei einem Bach bis 2 m Gerinnesohle beträgt gemäss GSchV 11 m. Gemäss Beschreibung zum Abschnitt wird der Gewässerraum entsprechend der Naturschutzzone vergrössert ausgeschieden. Die Vergrösserung wurde auch entsprechend

umgesetzt, die Mindestbreite ist jedoch nicht überall korrekt eingehalten. Waldseitig wird der Gewässerraum einheitlich mit 8.0 m ab Gewässerachse ausgeschieden. Dies führt dazu, dass der Gewässerraum in zwei kurzen Abschnitten weniger als das gemäss Gewässerschutzverordnung geforderte Mindestmass von 11.0 m Breite misst. Da es sich um eine marginale Unterschreitung der erforderlichen Mindestbreite handelt, der betroffene Wald der Gemeinde gehört und somit keine privaten Interessen tangiert werden, ist der GWR beim Schindergraben im Abschnitt SG2 im Sinne der vorgesehenen Ausscheidung entsprechend geringfügig anzupassen.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die von der Gemeindeversammlung Hallau am 27. November 2020 beschlossene Ausscheidung der Gewässerräume und Umsetzung der Naturgefahrenkarte wird genehmigt.
2. Die Genehmigung der Bauordnung bezieht sich auf die in der «Änderung Bau- und Nutzungsordnung» ausgewiesenen Änderungen.
3. Die Genehmigung der Zonenplanänderung bezieht sich auf die Situationspläne 1:2000 213270/01-16 sowie auf die Gefahrenkarte 1:5000 vom 3. April 2019.
4. Der Gewässerraum Schindergraben ist im Abschnitt SG2 auf die erforderliche Mindestbreite von 11 m anzupassen. Innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung des Entscheids ist der aktualisierte Plan Nr. 213270/16 dem Planungs- und Naturschutzamt sowie dem Amt für Geoinformation zuzustellen.
5. Im Planungsbericht ist die Interessenabwägung für einen Verzicht des Gewässerraumes beim Wutachkanal (Abschnitte WK1 und WK2) entsprechend nachzureichen. Der ergänzte Planungsbericht ist innerhalb der nächsten 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung dem Planungs- und Naturschutzamt einzureichen.

6. Die Gemeinde Hallau wird eingeladen, innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung des Entscheids ein aktuelles Gesamtwerk der aktuellen Bau- und Nutzungsordnung inkl. der erforderlichen Fussnoten dem Planungs- und Naturschutzamt sowie dem Amt für Geoinformation zuzustellen.
7. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. (Art. 34 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971). Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
8. Mitteilung an:
- Gemeinderat Hallau (Einschreiben; die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement (sekretariat-bd@sh.ch)
 - Rechtsdienst des Baudepartements (rechtsdienst.bd@sh.ch)
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten (claudius.neukomm@sh.ch, iris.braunwalder@sh.ch, petra.bachmann@sh.ch)
 - Kantonsforstamt (urban.bruetsch@sh.ch)
 - Tiefbau Schaffhausen (Strassen und Gewässer) (dino.giuliani@sh.ch)
 - Amt für Geoinformation (hannes.schaerer@sh.ch)
 - Interkantonales Labor (kurt.seiler@sh.ch)

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger